

### **Erhöhtes Kindergeld**

Dieses beträgt ab 01.07.2019: 204,- €, für das dritte Kind 210,- € und jedes weitere 235,- €.

### **Haben Sie Ihre Gutscheine umgestellt?**

Zur Vermeidung einer Wiederholung verweisen wir auf unser Mandantenrundschriften 02/2018.

Nutzen Sie ausschließlich einen Mehrwertsteuersatz (bspw. nur 19 %), liegen Einweggutscheine vor, deren Behandlung zukünftig für die Umsatzsteuer bereits bei Ausgabe umgesetzt werden muss.

### **Achtung: bei Minijobs ohne geregelte Arbeitszeit**

Da der Mindestlohn 9,19 €/Std. beträgt, sind wöchentlich maximal ca. 12 Stunden möglich; monatlich maximal 48 Stunden. Halten Sie die vereinbarte Arbeitszeit unbedingt schriftlich fest.

Haben Sie mit Ihrem Minijobber keine wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit festgelegt, geht der Gesetzgeber seit 01.01.2019 davon aus, dass die vereinbarte Arbeitszeit 20 Stunden/Woche beträgt! Aufgrund des Mindestlohns ist dadurch die 450,-€-Grenze in allen Fällen überschritten und es wird volle Sozialversicherungspflicht ausgelöst.

### **Gewähr von Verpflegungspauschalen**

Gewähren Sie Ihren Mitarbeitern Verpflegungspauschalen, muss dies zukünftig auch vollständig über die Lohnabrechnung umgesetzt werden. Das Finanzamt kann somit über diesen Weg überprüfen, dass der Mitarbeiter nicht zusätzlich in seiner privaten Steuererklärung weitere Verpflegungskosten ansetzt. Das Lohnbüro muss daher in diesen Fällen in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung aufnehmen:

- a) eine Kürzung oder Nachversteuerung, wenn zusätzlich durch den Arbeitgeber eine Mahlzeit gestellt wird
- b) das Merkmal M bescheinigen.

In der Vergangenheit wurden die Auslösungen bzw. Verpflegungspauschalen sehr oft bar durch das Unternehmen selbst ausbezahlt, sodass Sie ab 2019 in Ihren Organisationsablauf Änderungen durchführen müssen

- die Verpflegungspauschalen dürfen in keinem Fall vollständig ausbezahlt werden, wenn eine

Mahlzeitengestellung erfolgt. Oft gewähren Sie Ihrem Arbeitnehmer Frühstück, die Pauschale müssen Sie dann kürzen!

- diese Werte an Ihr Lohnbüro weiter reichen  
Denkbar ist ein Verfahren, in dem Sie eine Pauschale als sog. Vorschuss Ihren Mitarbeiter gewähren und dann jeweils die konkreten Verpflegungspauschalen unter Abzug einer Mahlzeitengestellung über das Lohnbüro auszahlen lassen. Wird das Arbeitsverhältnis dann beendet, erfolgt die letzte Abrechnung der Verpflegungspauschalen und die Arbeitnehmer gewähren Ihnen den zuvor gewährten Vorschuss zurück.

Wenn Sie dennoch über Kasse oder Direktüberweisung Ihren Mitarbeitern die Beträge zur Verfügung stellen, sind diese Werte an Ihr Lohnbüro weiter zu reichen.

### **Betriebliches Fahrrad**

Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrades oder Elektrofahrrads ist seit 01.01.2019 nicht mehr steuerbar. Dies gilt nicht für Fahrräder, die verkehrstechnisch als Kraftfahrzeug eingeordnet sind. Für diese gelten die normalen Regelungen für Dienstwagenbesteuerung, d.h. 0,5 % des Bruttolistenpreises.

### **Überlassung von Elektrofahrzeugen**

Die Vergünstigung der Besteuerung mit 0,5 % des Listenpreises gilt nach einem aktuellen Schreiben der Finanzverwaltung für Arbeitnehmer nicht, wenn

der Dienstwagen schon vor dem 1.01.2019 irgendeinem Arbeitnehmer überlassen wurde.

### **Anforderungen an die Kassenführung ab 2020**

Seit der letzten Verschärfung haben elektronische Kassen ein Speichermedium einzusetzen.

Planen Sie den Neuerwerb einer Kasse, müssen Sie sicher stellen und sich von Ihrem Hersteller bestätigen lassen, dass diese Kasse mit einem TSE (Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung) ausgestattet werden kann. Kaufen Sie jetzt eine neue Kasse, müssen Sie diese TSE spätestens ab 01.01.2023 einsetzen. Da der Kauf einer kompletten neuen Kasse teuer und deren

Einbindung aufwändig ist, haben Sie bei Neuanschaffungen dieses bereits jetzt sicher zu stellen.

Das TSE-Modul speichert jede Aufzeichnung und protokolliert diese dauerhaft.

Achten Sie beim Kauf auch auf das Druckwerk, da Sie ab 01.01.2020 jedem Kunden unaufgefordert einen Beleg ausgeben müssen.

Abgesichert hat sich der Gesetzgeber damit, dass Sie aufgrund amtlicher Formulare Ihre Kassensysteme bei der Finanzverwaltung anzeigen müssen.

### **Kassenführung – Vereinfachung möglich**

Seit nunmehr zwei Jahren hat der Gesetzgeber die Anforderungen an die elektronische Kassenführung verschärft. Demnach müssen Tages-Endsummen und alle Einzelbewegungen (Einzelbons) täglich aufgezeichnet und in maschinell auswertbarer Form für die Dauer von 10 Jahren archiviert werden. Stellen sie dies sicher!

Eine Verschlankung und Vereinfachung ist möglich, wenn Ihr Kassensystem eine DATEV-Schnittstelle enthält und das System automatisch täglich elektronische Grundaufzeichnungen in die DATEV-Cloud archiviert. Die Vereinfachung besteht darin, dass diese Daten dann automatisch von uns in Ihre Finanzbuchhaltung eingelesen werden und keine weiteren Aufzeichnungen von Ihnen nötig sind.<sup>1</sup>

Unter [www.datev.de/Kassenhersteller](http://www.datev.de/Kassenhersteller) können Sie überprüfen, ob Ihre Kasse eine derartige Schnittstelle enthält.

Die Kassenhersteller bieten auch hier sehr komfortable Lösungen zur Kommunikation mit Ihrem Steuerberater an. So bietet bspw. Casio einen durchgängigen digitalen Prozess, wonach die Kasse ohne jedes weitere Zutun in Ihre Finanzbuchhaltung eingebunden wird. Dieser Komfort führt allerdings zu monatlich noch wesentlich höheren Kosten.

### **Bargeld einzahlen?**

Zwischenzeitlich erheben fast alle Banken Gebühren für die Einzahlung von Münzgeld. Schöpfen

Sie Ihre Kasse abends mit Münzgeld ab und zahlen lediglich die Scheine gegenüber Ihrem Kreditinstitut ein, ist die Kasse falsch! Dies ist ein Mangel, der nicht auftreten darf. Es bietet sich lediglich an, dass Sie zwei Abschöpfungen in Ihrem Kassensystem durchführen, d.h.

- a) die tatsächlich entnommenen Scheine zur Einzahlung an Ihre Bank
- b) Entnahme des Hartgelds, bspw. für private Zwecke. Das Hartgeld hat dann offiziell den Kassenbereich verlassen und die Kasse ist wieder sturzfähig und prüfbar.

Das Hartgeld kann dann von Ihnen natürlich auch auf ein Privatkonto eingezahlt werden, da es nunmehr Privatvermögen ist. Wird es auf das Geschäftskonto eingezahlt, muss dies kenntlich gemacht werden und von Ihrer Buchhaltung dann als Einlage erfasst werden.

### **Kontoauszüge nur noch digital**

Gleiche Problematik besteht bei dem Ausdruck von Papierbelegen. Aufgrund der Gebühren ist es sinnvoll, sich die Kontoauszüge kostengünstig digital zusenden zu lassen. Wichtig ist, dass Sie die Ursprungsmail der Bank in Urform archivieren und speichern. Ebenfalls ist natürlich zwingend die 10-jährige Aufbewahrungsfrist zu beachten. Sie müssen daher Ihre EDV derart absichern und einrichten, dass Sie diese Kontoauszüge für die 10-Jahresfrist vorhalten.

### **Paypal-Konto einbinden**

Gewerbliche Konten des Zahlungsdiensteanbieters Paypal können ebenfalls wie ein klassisches Bankkonto in Ihr Buchhaltungswesen elektronisch integriert werden.

### **Blockheizkraftwerk durch eine Wohnungseigentümergeinschaft**

Schließt die WEG einen Einspeisevertrag für den überschüssigen Strom mit dem Energieversorger, begründet sie eine gewerbliche Tätigkeit und ist verpflichtet eine eigene Steuererklärung abzugeben. Für die Abgabe der Steuererklärung ist regelmäßig der Wohnungsverwalter verantwortlich, er ist Organ der Gemeinschaft.

<sup>1</sup> Kosten 8,- €/pro Kasse/Monat